

Häufig gestellte Fragen im Bereich TOURISMUS im Rahmen der Präventionsmaßnahmen zu COVID-19

21.12.2020 – Wir versuchen nachfolgend, auf die Fragen touristischer Anbieter eine Antwort zu geben. Vorgaben können sich jederzeit ändern. Achten Sie daher bitte auf das Datum dieser und anderer Erläuterungen im Rahmen der COVID-19-Maßnahmen.

DARF ICH ALS BETREIBER(IN) VON HOTEL, FERIENWOHNUNG, BED & BREAKFAST, GRUPPENUNTERKUNFT, CAMPINGPLATZ AN TOURISTISCHE GÄSTE VERMIETEN?

FERIENWOHNUNGEN sind geöffnet. **Maximale Belegung: ausschließlich ein Haushalt + 1 („Kuschelkontakt“).**

HOTELS und BED&BREAKFAST, Jugendherbergen und Seminarzentren sind geöffnet. Aber: Restaurant, Bar und sonstige Gemeinschaftsräume müssen geschlossen bleiben. Essen und Getränke (auch Frühstück) nur auf dem Zimmer.

CAMPINGPLÄTZE sind geschlossen. Dauercamper dürfen aber Ihre Wagen aufsuchen (nur Mitglieder des Haushaltes). Gemeinschaftsräume wie der Sanitärbereich bleiben geschlossen.

FERIENDÖRFER und Ferienparks schließen. Wer aber dort seinen Zweitwohnsitz hat, also einen eigenen Bungalow etc. besitzt, darf diesen aufsuchen.

Der Zweitwohnsitz ist zugänglich.

WAS IST DIE MAXIMAL ERLAUBTE BELEGUNG?

Hinsichtlich der Anzahl der Personen pro Wohneinheit gelten dieselben Regeln wie für private Treffen zu Hause. Das bedeutet, dass **jeder Haushalt mit maximal 1 weiteren Person (Kinder unter 12 Jahren nicht eingerechnet) eine Wohneinheit mieten darf.** Es gibt also keine Maximalbeschränkung, es gilt die Größe des Haushaltes + 1 (den so genannten „Kuschelkontakt“).

Eine Ausnahme gilt nur für Alleinstehende, die zwei feste Kontakte haben dürfen (zwei „Kuschelkontakte“ statt einem).

GIBT ES BESCHRÄNKUNGEN IN BEZUG AUF DEN VERKAUF VON MAHLZEITEN UND ALKOHOLISCHEN GETRÄNKEN AUSSER HAUS?

Der Verkauf außer Haus von Gerichten und alkoholfreien Getränken ist bis spätestens 22 Uhr erlaubt. Die Sperrstunde beginnt um 22 Uhr.

KÖNNEN EMPFÄNGE UND BANKETTE STATTFINDEN?

Nein. Private Empfänge und Bankette sind verboten.

DARF ICH SAUNA, JACUZZI (WHIRLPOOL), INFRAROTKABINE ODER DAMPFSAUNA ANBIETEN?

Nur die Benutzung in der Privatvermietung (Ferienwohnungen) ist erlaubt. Es muss sichergestellt sein, dass nur der Haushalt + eine Person („Kuschelkontakt“) die Einrichtung nutzt.

DARF ICH SCHWIMMBAD ANBIETEN?

Ja

DÜRFEN EU-AUSLÄNDER EINREISEN - UND UNTER WELCHEN BEDINGUNGEN?

Alle Nicht-Einwohner, die ab dem 25. Dezember 2020 aus einer roten Zone einreisen, müssen ein aktuelles negatives Testergebnis vorweisen (nicht älter als 48 Stunden), Dies ist nicht nötig, wenn sich Ihre Gäste MAXIMAL 48 STUNDEN in Belgien aufhalten.

Bei einem Aufenthalt länger als 48 Stunden muss der Gast zusätzlich vorab das PLF (Passagier Lokalisierungsformular) ausfüllen. Das PLF finden Sie **hier**:

<https://travel.info-coronavirus.be/de/public-health-passenger-locator-form>

Der Gast erhält daraufhin einen QR-Code. Die Kontrollen des Ausfüllens des PLF bzw. des QR-Codes bei der Ankunft in Belgien werden verstärkt. Das Formular dient als Grundlage der Risikobewertung. Im Falle eines hohen Risikos erhält der Gast eine SMS mit weiteren Vorgaben.

SIND GÄSTEFÜHRUNGEN ERLAUBT?

Nein. Gästeführungen sind eingestellt.

MUSS ICH KOORDINATEN MEINER GÄSTE AUFNEHMEN UND WAS MACHE ICH MIT DEN DATEN?

Ja. Die Provinzgouverneure erinnern daran, dass die Identität ALLER Gäste von Ihnen registriert und auf Nachfrage der lokalen Polizei vorgelegt werden müssen (z.B. Foto der Personalausweise). Die Gäste müssen ausdrücklich ihre Zustimmung dazu geben. Bei Weigerung wird der Zugang Einrichtung verweigert. Grundlage für die Registrierung dieser Daten ist das Gesetz vom 1. März 2007, Art. 141 bis 147 und der Ausführungserlass vom 27. April 2007. Dieses Gesetz sieht Folgendes vor:

Der Betreiber (oder sein Beauftragte) muss am Tag der Ankunft der Gäste:

- die Daten zu ihrer Identifizierung eintragen: Name, Vorname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit (Art. 142);
- die Richtigkeit der erteilten Auskünfte überprüfen, indem er sich von den Gästen die Ausweispapiere vorlegen lässt (Art 143);
- die eingetragenen Daten der Polizei auf Verlangen zur Verfügung stellen (Art. 144); die Polizei kann darum bitten, dass ihr bestimmte Daten als Datei, Computerausdruck oder Kopie des Papierregisters übermittelt werden (Art. 3 des K.E. vom 27.04.2007).

Diese Informationen können von jeder Polizeibehörde angefordert werden.

Während der Ferien zum Jahresende werden gezielte Kontrollen durchgeführt.

Alle diese Daten müssen zur Erleichterung einer eventuellen späteren Kontaktuntersuchung während 14 Kalendertagen aufbewahrt werden. Diese Kontaktinformationen dürfen zu keinen anderen Zwecken als zur Bekämpfung von COVID-19 verwendet werden. Sie müssen nach 14 Kalendertagen vernichtet werden.

WIRD DER BETREIBER BESTRAFT, WENN DIE GÄSTE SICH NICHT AN DIE CORONA-SCHUTZMAßNAHMEN HALTEN?

Das ist nicht auszuschließen. Die Gouverneure aller wallonischen Provinzen raten daher, einen Anhang zum Mietvertrag ausfüllen zu lassen. Dieser Anhang sollte die Form einer ehrenwörtlichen Erklärung des Mieters haben, mit der er versichert, dass er die Regeln im Zusammenhang mit Covid-19 zur Kenntnis genommen hat und sich verpflichtet, sie einzuhalten.